

Beschluss

(2. Änderung der Jahresgeschäftsverteilung 2025)

I.

pp.

II.

Aus diesen Gründen wird die Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund für das Geschäftsjahr 2025 wie folgt geändert:

Mit Wirkung zum 01.01.2025 werden die folgenden Regelungen der Richterlichen Jahresgeschäftsverteilung 2025 wie folgt neu gefasst:

1.

Auf Seite 27 unter A. II. 1. a) cc), dritter Absatz:

Als Betäubungsmittelsachen (BtM-Sachen) sind alle Strafsachen erster Instanz wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG), des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG), des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) oder des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu verstehen.

2.

Auf Seite 28 unter A. II. 1. d) aa):

Treffen in Strafsachen erster Instanz Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des KCanG, des MedCanG, des NpSG, des GÜG oder des AMG und andere strafbare Handlungen zusammen und sind somit nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben, so ist die Strafkammer, der Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des KCanG, des MedCanG, des NpSG, des GÜG oder des AMG zugewiesen sind, dann zuständig,

wenn der Anklagevorwurf zumindest auch auf die Verletzung einer solchen Strafnorm gestützt wird.

3.

Auf Seite 28 unter A. II. 1. d) bb):

Treffen in Strafsachen zweiter Instanz mehrere strafbare Handlungen zusammen und sind somit nach der Geschäftsverteilung mehrere sachliche Zuständigkeiten gegeben (z. B. Verkehrsstrafsachen und allgemeine Strafsachen oder Betäubungsmittelsachen und allgemeine Strafsachen), so ist die Strafkammer, der eine spezielle Materie (z. B. Verkehrsstrafsachen oder Betäubungsmittelsachen) zugewiesen worden ist, dann zuständig, wenn eine Verurteilung (wenn auch nur neben einer Verurteilung wegen anderer Delikte) nach einer Strafnorm erfolgt ist, die zu dem zugewiesenen Spezialgebiet gehört oder die Berufung der Staatsanwaltschaft zumindest auch auf die Verletzung einer solchen Strafnorm gestützt wird. Bei einem Zusammentreffen von Betäubungsmittelstraftaten und Verkehrsstraftaten ist die Strafkammer zuständig, der die Strafsache wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des BtMG, des KCanG, des MedCanG, des NpSG, des GÜG oder des AMG zugewiesen ist.

4.

Auf Seite 84 unter B. 33. Strafkammer:

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes, des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 0,5

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

5.

Auf Seite 84 unter B. 34. Strafkammer:

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes, des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 1

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

6.

Auf Seite 85 unter B. 35. Strafkammer:

2. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes, des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 0

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 0

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 0

7.

Auf Seite 87 unter B. 37. Strafkammer:

1. Strafsachen erster Instanz einschließlich der Geschäfte nach § 73 GVG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes, des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes.

Turnuszahl A-BtM (Unterturnuskreis A-BtM): 1

Turnuszahl B-BtM (Unterturnuskreis B-BtM): 1

Turnuszahl C-BtM (Unterturnuskreis C-BtM): 1

8.

Auf Seite 92 unter B. 47. Strafkammer:

3. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes, des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes, des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder des Arzneimittelgesetzes zum Gegenstand haben.

Dortmund, 3. Februar 2025

Das Präsidium des Landgerichts

Sabrowsky

Dr. Pötting

Schmidt

Paschke

Soller

Dr. Becker

Dr. Pasch

Kliegel

Dr. Hochhaus

Dr. Trappe

Hobert